

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.449/0001-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. BARBARA TREFIL, LL.M.
FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER
HERR MAG. DR. RONALD BRESICH
PERS. E-MAIL • BARBARA.TREFIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202836
IHR ZEICHEN • BMF-090100/0004-III/5/2015

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG) erlassen wird sowie das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Börsegesetz 1989, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Depotgesetz, das Aktiengesetz und das Finalitätsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf § 9 WFA-Grundsatzverordnung hingewiesen. Auch im Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, wurde in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte, um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs zu ermöglichen.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung

zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG):

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

Nachdem mehrfach (etwa in § 2 Abs. 1 sowie in § 10 Abs. 1) auf die Vorschriften/Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und bzw. oder auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verwiesen wird und die betreffenden Regelungen nur vergleichsweise vage erläutert sind, stellt sich einleitend die Frage, ob im vorliegenden Gesetzesentwurf Datenanwendungen geregelt werden, die über die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 hinausgehen. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klarer dargestellt werden.

Im Übrigen wird im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber einer Datenanwendung – sofern keine Ausnahmetatbestände vorliegen – nach den §§ 17 f DSG 2000 eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister abzugeben hat.

Zu den §§ 1 und 2:

a.) Vorweg wird angemerkt, dass weder aus dem Gesetzeswortlaut der §§ 1 und 2 noch aus den zugehörigen Erläuterungen ausreichend deutlich hervorgeht, welche datenschutzrechtliche Rolle (insbesondere Auftraggeber nach § 4 Z 4 DSG 2000 oder Dienstleister nach § 4 Z 5 DSG 2000) jeweils die FMA und die Oesterreichische Nationalbank einnimmt. Insbesondere stellt sich vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 1 Z 4 die Frage, ob die Oesterreichische Nationalbank allenfalls als Dienstleister der FMA tätig werden soll. Auch sollte näher dargelegt werden, wie die „Zusammenarbeit“ nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 zwischen der FMA und der

Oesterreichischen Nationalbank im Hinblick auf allfällige Datenübermittlungen zwischen den genannten Institutionen ausgestaltet ist.

Die Frage nach der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung stellt sich im Übrigen auch für den Regierungskommissär und für seinen Stellvertreter.

b.) Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen nur solche Daten nach § 2 Abs. 1 eingesehen werden, die für die Erreichung des Zwecks erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere auch die Einsichtnahme in Schriftstücke und Datenträger sowie das Anfordern von Aufzeichnungen von Telefongesprächen.

Unklar ist zudem, was unter „Datenübermittlungen“ nach § 2 Abs. 1 Z 5 zu verstehen ist. Dies sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

c.) Zu § 2 Abs. 9 ist anzumerken, dass die Übermittlung von Daten in Drittstaaten ohne angemessenes Datenschutzniveau unter den Voraussetzungen der §§ 12 und 13 DSG 2000 einer Genehmigungspflicht unterliegen kann. Die Genehmigungspflicht entfällt etwa nach § 12 Abs. 3 Z 3 DSG 2000 dann, wenn die Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind. Derartige Gesetze müssen jedoch ausreichend konkret und präzise festlegen, welche Daten, zu welchem Zweck, an welchen Auftraggeber übermittelt bzw. an welchen Dienstleister überlassen werden. Diesbezüglich wäre § 2 Abs. 9 zu präzisieren.

Zu den §§ 4, 5, 13, 14 und 19:

In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 sind Verwaltungsstrafen „bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens“ bzw. „bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, oder bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes“ vorgesehen.

Die Höhe der Strafdrohungen ist durch Art. 63 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorgegeben. Die Verordnung scheint jedoch keine Verpflichtung zu enthalten, diese in Art. 63 der Verordnung genannten Sanktionen als verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen (und nicht im Rahmen des Justizstrafrechts) auszugestalten (vgl. dazu Art. 61 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung).

Angesichts der zu Art. 91 B-VG ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, wonach die Verhängung hoher Geldstrafen den Gerichten vorbehalten ist (vgl. dazu VfSlg. 14.361/1995), sollte daher geprüft werden, eine Zuständigkeit der Strafgerichte vorzusehen oder gegebenenfalls die im Entwurf vorgesehenen Strafdrohungen als Verfassungsbestimmungen auszugestalten. Bei Beibehaltung der einfachgesetzlichen Umsetzung wäre im Sinne von Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979 näher erläutern, warum die Regelung für (insbesondere) mit dem Gleichheitssatz und Art. 91 B-VG vereinbar erachtet wird (vgl. etwa die Vorgehensweise in ErlRV 361 XXV. GP 27). Auch Abweichungen vom VStG 1991 (wie etwa die Strafbestimmungen betreffend juristische Personen, § 5) sollten hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG noch näher begründet werden.

Zu § 7:

Zu § 7 Abs. 1 wird angemerkt, dass eine Regelung für Whistleblowing besondere datenschutzrechtliche Vorgaben enthalten muss, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 gerecht zu werden, so etwa hinsichtlich der Festlegung detaillierter Voraussetzungen für erlaubtes Whistleblowing, insbesondere dem Vorliegen einer begründeten Verdachtslage, dem Schutz des Meldenden einerseits und der Verantwortung bei haltlosen Anschuldigungen andererseits sowie dem Schutz der Rechte der gemeldeten Person.

Auch Art. 65 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 legt fest, dass Mechanismen eingerichtet werden sollen, die den Schutz personenbezogener Daten gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG sowohl für die Person, die den potenziellen oder tatsächlichen Verstoß meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist, umfassen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung des § 7 Abs. 1 zu cursorisch und müsste detaillierter ausgestaltet werden.

So ist hinsichtlich der Meldung von betriebsinternen Verstößen fraglich, wie die vorgesehene „Wahrung der Vertraulichkeit [der] Identität“ des meldenden Mitarbeiters gewährleistet werden soll.

Weiters ist fraglich, welche Stelle für die Entgegennahme der Meldung „geeignet“ ist und ob es sich hierbei um eine interne Stelle (zB interne Revision, Vorstand)

und/oder auch um eine externe Stelle (zB die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption) handeln kann.

Zudem sollten zumindest die Eckpunkte für die datenschutzrechtlich geforderte Verhältnismäßigkeitsabwägung zwischen dem Interesse des Meldenden und dem Interesse der gemeldeten Person vorgegeben werden. In diesem Sinne sollten genauere Vorgaben für das von den Zentralverwahrern vorzusehende „angemessene“ Verfahren zur Meldung von Verstößen gesetzlich reglementiert werden.

Hinsichtlich der von § 7 Abs. 2 vorgesehenen „Ermutigung“ durch die FMA, Verstöße oder den Verdacht eines Verstoßes anzuzeigen, sollte geregelt werden, wie bei einer (allenfalls auch absichtlich) falschen Meldung eines Verstoßes vorgegangen werden soll.

Zu § 10:

Die vorgeschlagene Bestimmung soll im Wesentlichen Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umsetzen und sieht weitgehende Veröffentlichungspflichten von Maßnahmen und Sanktionen vor. Die namensbezogene Veröffentlichung von diesen Daten stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG 2000 dar. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat diese Bedenken schon im Zusammenhang mit der Begutachtung ähnlicher Bestimmungen dargelegt (vgl. § 99c BWG, BKA-GZ 601.245/0016-V/8/2014 vom 6. Oktober 2014).

Es fällt jedoch auf, dass sich die vorgeschlagene Bestimmung in einigen wesentlichen Punkten von Art. 62 der Verordnung unterscheidet. So etwa sieht die unionsrechtliche Vorgabe in Art. 62 Abs. 2 vor, dass die Veröffentlichung erst dann vorzunehmen ist, nachdem die betreffende Person über diese Entscheidung unterrichtet worden ist. § 10 Abs. 1 legt diese Einschränkung hingegen nicht fest.

Im Hinblick auf die Anonymisierung nach § 10 Abs. 2 Z 2 ist anzumerken, dass sich selbst ohne Nennung des Namens ein (indirekter) Personenbezug aus der Art und dem Charakter des Verstoßes ergeben kann. Vollständig anonymisierte Daten unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des DSG 2000.

Art. 62 Abs. 2 der Verordnung sieht Aufbewahrungs- und Löschungspflichten vor, die in § 10 des Entwurfes nicht zu finden sind. Wenn schon weite Teile des Art. 62 der

Verordnung ins innerstaatliche Recht übernommen werden, sollten auch die in der Verordnung vorgesehenen Fristen im Gesetzestext angeführt werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes):

Zu Z 3 (§ 4):

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Zusammenarbeit der FMA mit Behörden und Zentralbanken aus Drittstaaten wird sinngemäß auf die datenschutzrechtlichen Anmerkungen zu Art. 2 § 2 Abs. 9 verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“), und
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴ zugänglich sind.

Zum Titel:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen: „... das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, ...“.

Zu Art. 2 (Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG):

Zur Abkürzung

Im Sinne der Regel 10 der Abkürzungs- und Zitierregeln wären grundsätzlich auch Anfangsbuchstaben von Teilwörtern großzuschreiben („ZVVG“, dies entspräche auch dem Zitat in Art. 3 Z 1 des Entwurfs).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Zeile „Art / Paragraph Gegenstand / Bezeichnung“ sollte entfallen.

Zur Grobgliederung:

Bei Bedarf von nur einer Grobgliederungseinheit wird im Sinne der LRL 111 empfohlen, bloß in „Abschnitte“ (nicht Teile) zu untergliedern. Diese entspräche übrigens auch der Wendung in § 16 des Entwurfs („Kosten der Aufsicht nach diesem Abschnitt“).

Zu § 1:

In der vierten Zeile des Abs. 1 ist der Ausdruck „des Europäischen Parlaments und des Rates“ zu streichen, da er nicht Bestandteil des Titels der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ist.

Auf ein Tippversehen in der dritten Zeile des Abs. 3 wird hingewiesen: „beschlossenen“.

Zu § 2

In § 2 Abs. 4 (und an anderen Stellen des Entwurfs) sollten Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28: „ist anzuwenden“).

Zu § 3:

Zu Vermeidung unbezeichnete Absätze oder sonstigen Einrückungen (vgl. LRL 116) wäre in § 3 Abs. 3 den letzten drei Sätzen die Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuweisen (ähnlich in § 4 Abs. 1 und § 14 Abs. 1).

Zu § 4:

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Abs. 1 Z 1 in der Wortfolge „gemäß den Abschnitten A, B und C“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden sollte.

Beim erstmaligen Zitat sollte das FMABG einheitlich wie bei anderen Zitaten mit Kurztitel und Fundstelle angegeben werden.

Zu § 9:

Auf ein Tippversehen in der ersten Zeile des Abs. 3 wird hingewiesen: „Kapitel“.

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu § 10:

Es wäre ein Bindewort (gemeint wohl: „oder“) zwischen Abs. 2 Z 3 lit. a und b zu ergänzen.

Zu § 11:

Angeregt wird, in Abs. 2 Z 2 die Richtlinie 2013/36/EU in ihrer aktuellen Fassung wie folgt zu zitieren (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABI. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABI. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190“.

In Abs. 2 sollte es im Einleitungsteil sprachlich präziser lauten: „Hierbei sind ... zu regeln“.

Zu § 12:

In Abs. 3 Z 2 am Ende ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Abs. 4 wird angeregt, eine sprachliche Präzisierung zu prüfen. Der Sinngehalt käme etwa durch Einfügung des Wortes „um“ vor der Wendung „bankartige Nebendienstleistungen ... zu erbringen“ klarer zum Ausdruck (vgl. die englische und französische Fassung „to provide any banking-type ancillary services“ „pour fournir des services ...“).

Angeregt wird, in Abs. 5 die Abkürzung „Mrd.“ durch das Wort „Milliarden“ zu ersetzen, da es sich dabei nicht um eine der in Anhang 1 der LRL genannten Abkürzungen handelt.

Zu Art. 3 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes):Zum Einleitungssatz:

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen: „Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2015“5. Dieses Tippversehen findet sich auch in den Einleitungssätzen zu den Art. 4 bis 7 und 9.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung ist der Ausdruck „werden“ durch „wird“ zu ersetzen. Angeregt wird, folgende Korrektur der einzufügenden Wortfolge samt Satzzeichen zu prüfen: „, im 2. Teil [bzw. Abschnitt ...] BGBI_ I Nr. xxx/2015“.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Angeregt wird, folgende Korrektur der einzufügenden Wortfolge zu prüfen: „, im 1. Teil [bzw. Abschnitt ...]“.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung ist der Ausdruck „FMABG“ zu streichen. Auf ein Tippversehen in der vorletzten Zeile wird hingewiesen: „AIFMG“ (nicht „AIFM-G“).

Zu den Z 4 und 5 (§ 22b Abs. 1 und § 22d Abs. 1):

Der Beistrich nach dem Ausdruck „ZvVG“ ist jeweils zu streichen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Angeregt wird zu prüfen, ob § 105 BWG um die Anführung der Zitierung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ergänzt werden sollte.

Zu Z 1:

Nach gängiger legislatischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Die Novellierungsanordnung sollte daher heißen: „§ 2 Z 34 und 34a lautet:“.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Auf ein Tippversehen in der zweiten Zeile der Z 13 wird hingewiesen: „bankartigen“.

Zu Z 3 (§ 69 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung ist der Ausdruck „werden“ durch „wird“ zu ersetzen. Auf ein Tippversehen in der zweiten Zeile wird hingewiesen: „Titels“.

Zu Art. 8 (Änderung des Depotgesetzes):

Zu Z 3:

In der Novellierungsanordnung ist der Ausdruck „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ zu ersetzen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Die Ausführungen im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ („Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union“) erscheinen etwas irreführend im Hinblick darauf, dass unter „**Ziel(e)**“ die „Schaffung von Begleitmaßnahmen für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ genannt ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Aussage zur Kompetenzgrundlage etwas zu präzisieren. Da Artikel 8 und 9 offenbar keine strafrechtlichen Regelungen enthalten sollen, sollte es wohl besser nur „Zivilrechtswesen“ oder samt Zusatz „einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“ lauten

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen zu den Artikeln 3 bis 10 haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art. 2 (Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG):

Zu § 9:

Es wird angeregt zu prüfen, ob die Erläuterung wie folgt korrigiert werden sollte: „... eine Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 1 VStG von einem Jahr auf 18 Monate vor.“.

Zu § 10:

Im dritten Satz ist nach dem Ausdruck „Unterabsatz“ die Zahl „3“ zu streichen.

Zu § 15:

Angeregt wird die Prüfung folgender Korrekturen: „... sowohl auf den wertpapieraufsichtsrechtlichen (1. Teil) als auch auf den bankaufsichtsrechtlichen (2. Teil) Teil dieses Bundesgesetzes anzuwenden ...“.

Zu Art. 4 (Änderung des Bankwesengesetzes):

Zu § 3 Abs. 1 Z 12:

Die Zitierung der „§§ 22 bis 24a“ stimmt nicht mit dem Gesetzestext überein (dort: „§§ 23 bis 24a“).

Zu Art. 7 (Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes):

Zu § 4 Abs. 2:

Auf ein Zitierversehen wird hingewiesen: „ZvVG“ statt „ZGVG“.

Zu Art. 10 (Änderung des Finalitätsgesetzes):

Zu § 2 Abs. 1 Z 3:

In der zweiten Zeile ist der Ausdruck „des Europäischen Parlaments und des Rates“ zu streichen (vgl. zur Zitierung des Titels unionsrechtlicher Normen unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs Rz 54 des EU-Addendums).

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁵

⁵ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

5. März 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	gzRIG1O0ZPfay0AcB4cvhY1XDq0ww0QCXTGdZ/ZbdyvmwHU+JSI4FRqQiR3g+fTPy DQhoU99eVOgYV9DGSOTLDDiutnE16twV+JBBxPoF3OU2J9/AxPlItnG0i8BCmiuFkuu jBwCJ4DEY2aeF1NUw+Wt0rELuoOg/Fj4glYMtiUTgPzid5CPBO+/9HkO1qcVUaFljqH 6+xQLqcE+cBhVmzqRbwguy/YISNf+0tnYGHOGd74Izvkm0tcU8runBuqY8ikjwAbei6 x8ayd2xkqFaOBDS0890Y67f9te3qXI+Tm7aKk5QTmhW5DEmADJbxNRpm7LpPMCSk5Wx HuwpWmQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-06T09:00:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	